

Grade, und deshalb liess man wohl das Familieninteresse an der Erhaltung des Gutes in der Familie hinter der Gleichheit der Gradesnähe zurücktreten. Das Gut kam so wie so aus der Familie. War dagegen ein Vaterbruder oder ein Mutterbruder vorhanden, der die Vater- oder Mutterseite im Mannesstamme fortsetzen konnte, so musste allerdings das Interesse, diesem das Familiengut zu erhalten, stärker hervortreten. Das Interesse an der Erhaltung des Gutes im Mannesstamme war es ja auch, was früher die Zurücksetzung der Töchter hinter den Söhnen verursacht hatte. Consequenter Weise hätte man freilich auch das Fallrecht beim Zusammenerben bloß weiblicher Consobrinen beider Seiten ausschliessen sollen.

---

IV, 2, 8. — Diese Antiqua ist in deutlicher Anlehnung an Gaius Inst. III, 16 verfasst, und zwar so, dass sich der Wortlaut näher an den echten Gaiustext, als an den der Lex Romana anschliesst. Das Gesetz bestimmt im Anschluss an das Vorbild, dass allein mit einander concurrierende Kinder verschiedener Geschwister das Erbe nach Köpfen und nicht nach Stämmen theilen sollen. Der römischen Quelle entgegen, die nur von den Bruderkindern handelt, dehnt die Antiqua die Bestimmung auch auf die Schwesterkinder aus. Im Codex Euricianus stand an Stelle dieses Gesetzes wohl das umfangreichere Capitel 331, von dem leider nur so geringe Reste vorhanden sind, dass eine Herstellung des Textes nicht möglich ist.

---

IV, 2, 9. 10. — Das erste dieser Gesetze rührt von Chindasvind her, das zweite ist eine Antiqua. Letztere bestimmt, dass an Erbschaften, welche durch Fallrecht (s. oben S. 103) an die Mutterseite fallen, die Weiber mit den gleich nahe verwandten Männern gleichen Theil haben sollen: *'hereditates, que a materno genere venientibus, sive avunculis sive consubrinis seu materteris, relincuntur, etiam femine cum illis, qui in uno propinquitatis gradu equales sunt, equaliter partiantur'*. Die *'matertera'* soll also mit dem *'avunculus'*, die *'consobrina'* mit dem *'consobrinus'* gleichen Theil nehmen.

Was dürfen wir aus dieser ausdrücklichen Gleichstellung der Weiber mit den Männern auf der Mutterseite schliessen? Entweder sollte dadurch eine früher auf der Mutterseite herrschende Zurücksetzung der Weiber besei-